

PLANZEICHNUNG - TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990.

IBGBL I S. 132, GEÄND. DURCH ANL. I KAP. XIV ABSCHN. II NR. 2, ENGINUSVERTRAG V. 31.8.1990, BGBl. I 893, 1124



Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Ort, Datum, Unterschrift

Die Planungsunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Regierungspräsidium Magdeburg, Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage

mit Aufhebung der Beschränkung, Magdeburg, den 27.12.1994, Im Auftrag

Gemeinde: Staßfurt, Gemarkung: Staßfurt, Flur: 2, Maßstab: 1:1000

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10000 Blatt 1005-174, Ausgabejahr 1966

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

TEXT - TEIL B

PLANSCHICHERKLÄRUNG (Planv. 90)

- 1.0. Art der baulichen Nutzung: WA Allgemeines Wohngebiet, GEg Eingeschränktes Gewerbegebiet, 2.0. Maß der baulichen Nutzung: 0,4 Grundflächenzahl, 1,2 Geschöflichenzahl, BMZ 10 Baumassenzahl, III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

- 3.0. Bauweise, Baulinien, Bauformen: offene Bauweise, offene Bauweise ohne Längenbegrenzung, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Baugrenze

- 4.0. Verkehrsflächen: Straßenverkehrsfläche, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- 5.0. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen: Ver- und Entsorgungsleitungen, unterirdisch, oberirdisch, Elektrizität, Grünflächen, Kinderspielfeld

- 6.0. Grünflächen: Grünflächen, Kinderspielfeld, 8.0. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Fluten und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 9.0. sonstige Planzeichen: Umpengrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Umpengrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- 10.0. Flurstücksbezeichnung: Flurstückszahl, Flurstücksbezeichnung

1. TECHNISCHE FESTSETZUNGEN

- 1.0. Nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) 25 BauNVO, Mindestens 70 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, 2.0. Flächen gemäß § 9 (1) 25 a BauNVO

- 3.0. Fassadengestaltung gemäß § 83 (1) BauNVO, Für das Wohngebiet sind als Fassadengestaltung nur mineralische Putz- oder Klinkerfassaden zulässig

- 4.0. Werbeanlagen gemäß § 83 (1) BauNVO, Werbung und Firmenzeichen sind grundsätzlich nur auf Gebäudewandflächen zulässig

- 6.0. Dachformen gemäß § 83 (1) BauNVO, Im Wohngebiet sind als Dachformen nur geneigte Dächer zulässig

- 7.0. Einfriedungen, Für das Wohngebiet sind Einfriedungen zur Straße nur bis maximal 80 cm Höhe zulässig

- 8.0. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauNVO, In Eingeschränktem Gewerbegebiet (GEg) gemäß § 8 BauNVO sind nur solche Betriebe zulässig

II. BAUNUTZUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0. Oberflächenbefestigung gemäß § 83 (2) BauNVO, Der Asphalt- und Betonflächenanteil privater Zufahrtswege, Hof- und Stellplatzflächen darf 30 % nicht überschreiten

- 2.0. Garagen/Stellplätze gemäß § 83 (2) BauNVO, Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen ist für 4 - 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum fachgerecht zu pflanzen

- 3.0. Freiflächen gemäß § 83 (2) BauNVO, Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung ist von Bauherren in einen besonderen Freiflächenplan darzustellen

- 5.0. Werbeanlagen gemäß § 83 (1) BauNVO, Werbung und Firmenzeichen sind grundsätzlich nur auf Gebäudewandflächen zulässig

- 6.0. Dachformen gemäß § 83 (1) BauNVO, Im Wohngebiet sind als Dachformen nur geneigte Dächer zulässig

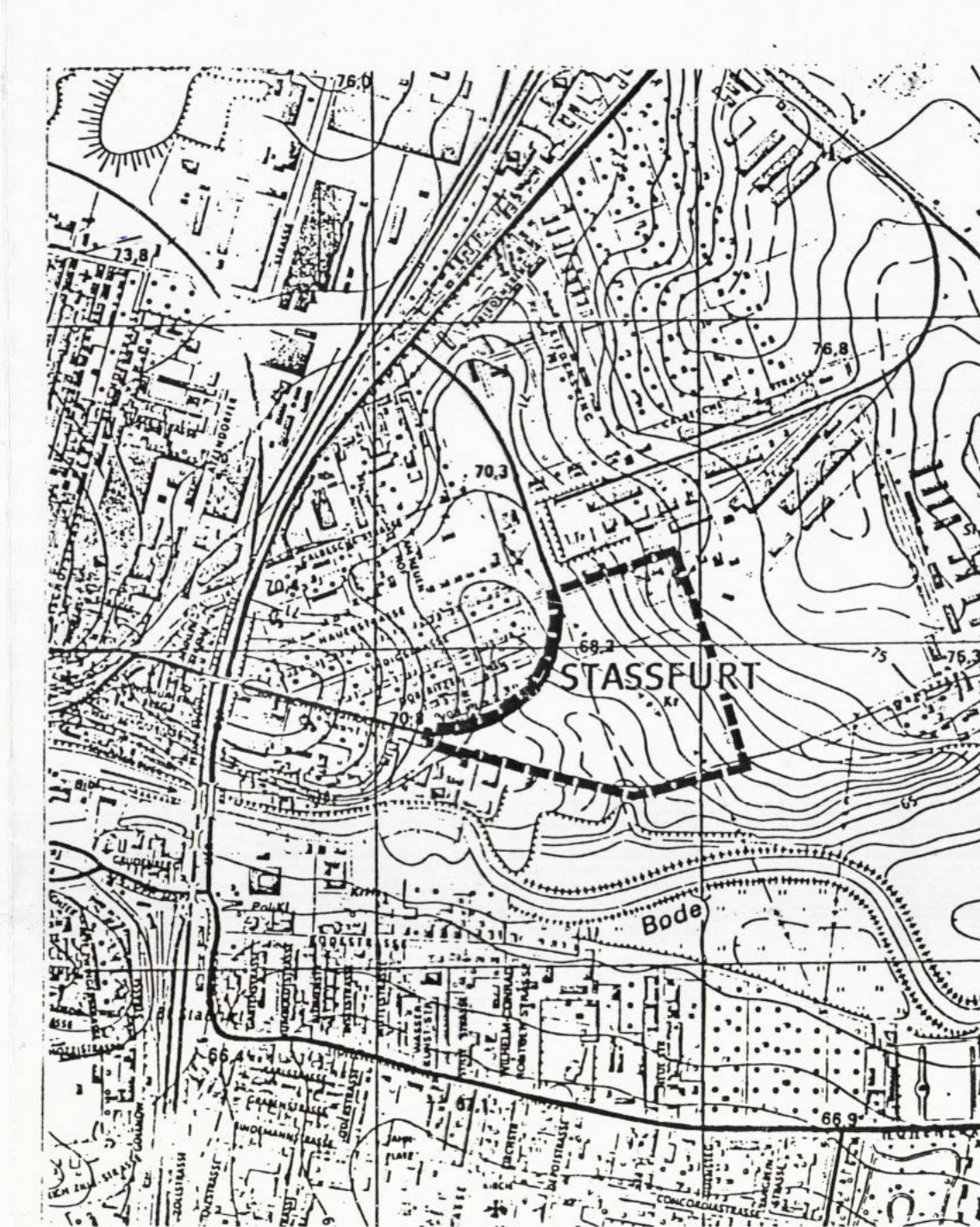
- 7.0. Einfriedungen, Für das Wohngebiet sind Einfriedungen zur Straße nur bis maximal 80 cm Höhe zulässig

- 8.0. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauNVO, In Eingeschränktem Gewerbegebiet (GEg) gemäß § 8 BauNVO sind nur solche Betriebe zulässig

Verfahrensmerkmale:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.10.1990, 2. Die für Bauordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 VGO/BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden, 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist an dieser Planung durchgeführt worden, 4. Die von der Planung berührten öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 15.02.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden, 5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.02.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes als Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt, 6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 27.10.1994 bis zum 20.11.1994 nach § 3 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 3 BauNVO-Maßnahmen öffentlich ausliegen, 7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.11.1994 geprüft, 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 27.07.1994 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen, 9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 27.07.1994 durch die Bezirksregierung Magdeburg, den 27.12.1994, 10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung wird hiermit ausgefertigt, 11. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sind am 23.02.1995 erteilt

STADT STASSFURT



ÜBERSICHTS LAGEPLAN M 1:10 000

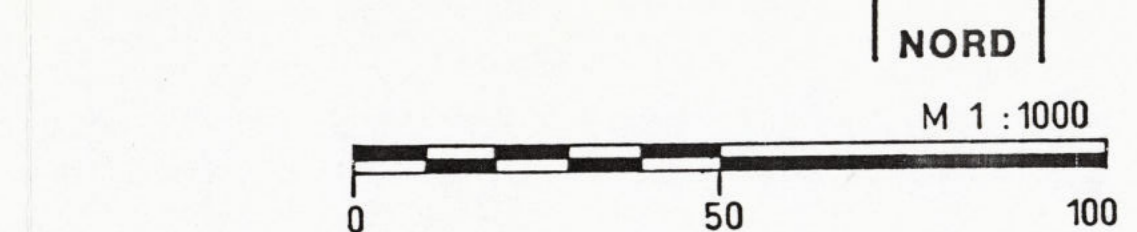
BEBAUUNGSPLAN 02/90

FÜR DAS WOHNGEBIET

"SCHLACHTHOFSTRASSE"

URSCHRIFT

Datum: 24.11.94, Der Bürgermeister



Januar 1994

H & T PLAN UND BAUTRÄGER GMBH - SANGERHAUSEN K.D. RIENACKER